

Vorwort

Förderung von Kindern mit LRS und Möglichkeiten im Rahmen des Nachteilsausgleichs

Der neue Lehrplan für Volksschulen (2023) formuliert in den „Allgemeinen didaktische Grundsätzen“ Gelingensvoraussetzungen für einen produktiven Unterricht:

„Lehrerinnen und Lehrer nehmen Schülerinnen und Schüler individuell wahr und ermöglichen individuelle Lernprozesse.“

„Schülerinnen und Schüler bringen unterschiedliches Vorwissen, verschiedene sprachliche Vorkenntnisse, vielfältige und unterschiedliche Vorerfahrungen, Interessen und Lernpräferenzen sowie verschiedene Entwicklungsvoraussetzungen mit. An diese Unterschiede muss im Unterricht angeschlossen werden, um sie für die Stärkung der individuellen Lernmotivation und Leistungsfähigkeit nutzbar zu machen.“ ...

„Lehrer und Lehrerinnen kennen und nutzen geeignete pädagogische Diagnoseinstrumente, um die Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler festzustellen und deren Lernprozesse entsprechend begleiten zu können.“ ...

„Sie geben individuelle, lernförderliche Rückmeldungen und ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, ihren Kompetenzzuwachs bewusst wahrzunehmen.“

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Lernschwierigkeiten im Bereich des Erwerbs und Gebrauchs der Schriftsprache wird damit zu einem Grundanliegen von Schule.

Das **präventive Fördern** und das Erstellen von individuellen Lernprogrammen entlang der Entwicklungsstufen des Kindes, müssen immer im Vordergrund stehen. Grundlage dafür ist die Pädagogische Diagnostik (Förderdiagnose, Ist-Standerhebung, Fehleranalyse) zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Dafür steht nun eine Handreichung mit zum Teil an Schulen bereits bekannten „Screening-Verfahren“ zur Verfügung - ergänzt durch aus dieser Diagnose resultierenden, möglichen Förderschritten.

Nachteilsausgleich

Unter dem Begriff "ausgleichende Maßnahmen" versteht man Handlungen und Hilfsmittel, die dazu dienen, die durch eine diagnostizierte Behinderung verursachten Benachteiligungen zu kompensieren oder zu minimieren. Bei nachweislich vorliegender umschriebener Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten, die im Sinne des ICD-10 oder AWMF-S 3 das Erlernen und Anwenden der Rechtschreibung beeinträchtigen (Lese- / Rechtschreibstörung), ist § 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. 5 von 6 § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 LBVO anzuwenden. Bei dieser schwerwiegenden Form kann von einer Körperbehinderung im Sinne des Gesetzes gesprochen werden.

Ein Nachteilsausgleich hat zum Ziel, sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler den Unterricht sowie Prüfungen ohne jegliche Einschränkungen oder Nachteile bewältigen können. Diese ausgleichenden Maßnahmen werden in den regulären Schulalltag integriert, um sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (Definition siehe oben) uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Bildungs- und Lerninhalten erhalten, sowohl während des Unterrichts als auch während Prüfungen.

Gemäß § 18 Absatz 6 des Schulunterrichtsgesetzes ist vorgesehen, dass die Bewertung von Leistungen angepasst werden kann, wenn eine Behinderung ursächlich dafür ist, dass eine angemessene Leistungserbringung nicht möglich ist.

(Sie dazu auch/Beilage: gesetzlichen Grundlagen; siehe auch Mitteilung des Stadtschulrats für Wien vom 11.04.2016, Dr. Karoline Kumptner und Rundschreiben 24/2021)

Neben der Förderung ist es zudem essentiell wichtig, dass Kinder mit LRS durch gezielte Hilfestellungen die Möglichkeit bekommen, ihre Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf die individuelle Benachteiligung der Schülerin/ des Schülers einzugehen. Das vorliegende Formular zum Nachteilsausgleich bei LRS, soll dabei unterstützen, individualisierende Maßnahmen zu planen und für alle am Unterrichtsprozess beteiligten zu dokumentieren.

In einem kooperativen Gespräch zwischen Schulleitung, Lehrpersonen, Schüler:innen und Erziehungsberechtigten, werden gemeinsam die notwendigen Punkte des Nachteilsausgleichs für Leistungsüberprüfungen festgeschrieben. Gleichzeitig wird über den Ist-Stand, die Fördermaßnahmen und die Verantwortung der einzelnen Personen gesprochen.

Allen Beteiligten ist klar, dass eine Leistung mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleiches erbracht, als gleichwertige Leistung zählt. Das heißt, betroffene Kinder müssen trotz ihrer Beeinträchtigung eine faire Chance erhalten, im Rahmen der Leistungsbeurteilung die volle Bandbreite der Notenskala erreichen zu können!

Formen des Nachteilsausgleiches können sein:

- Zeitlich: Verlängerung der Zeit bei Überprüfungen, Pausen
- Räumlich: Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen (ablenkungsarme Umgebung, separater Raum)
- Personell: Assistenz (Arbeitsorganisation, Aufgaben vorlesen)
- Technisch: besondere technische Hilfsmittel (Lesegerät, Schreibhilfe, Laptop,...)
- Gewichtung: nicht betroffene Bereiche stärker berücksichtigen (mündliche Leistung)